

aufzeigt und kritisiert und die bereits in *Space, Time and Architecture* Thema war. Die »rationale Auffassung der Welt« sei an ihr Ende gekommen, die Logik sei eine Einbahnstraße, resümiert er. Und schließlich geht es ihm, wie im Vorhergehenden deutlich wurde, um die Verteidigung des Organischen. Das Mechanische müsse Halt machen vor dem Organischen, dem Lebendigen, den Menschen.

Aus heutiger Sicht endet das Buch mit eben der typisch kulturkritischen, dichotomen, anthropozentrischen Denkweise, die es von der ersten Seite an durchzieht. Nicht nur unsere historischen und gegenwärtigen Beschreibungsformen, auch die technologische Entwicklung ist inzwischen über dieses Denken hinweg gegangen: Das Technische und Organische beispielsweise sind nicht nur in der theoretischen Figur des Cyborgs, sondern auch in den menschlichen Körpern mit Herzschrittmachern, Hörgeräten oder Prothesen verschmolzen. Insofern ist Giedions Buch als Dokument seiner Zeit zu lesen, als anthropozentrische Sorge um »den Menschen« im Kollektivsingular. Es in die Denksysteme seiner Zeit einzuordnen, intellektuelle Verwandtschaften zu suchen, beispielsweise zu Günther Anders oder Martin Heidegger, vielleicht auch zu Gilbert Simondon, steht noch aus.

Gleichzeitig wies Giedion, und das macht sicher einen Großteil seiner Faszination aus, weit über seine Zeit hinaus. Erneut diskutieren wir heute die Technisierung des »Privaten«, beispielsweise das *smart home* oder Roboter in der Altenpflege. Auch die Frage, wo Technologie vor dem Organischen halt machen soll, ist alles andere als obsolet, wie Debatten um die Genschere zeigen, auch wenn wir die Frage nicht mehr gleichermaßen dichotom stellen. Wir hadern auch heute mit der Fleischindustrie, der Massentierhaltung und -tötung. Mecha-

nisierung, so beobachtete bereits Giedion, »verführe zum Weg des geringsten Widerstands«, was Handynutzer*innen täglich erfahren, wenn sie den Datenschutz der Bequemlichkeit opfern. Und nicht zu vergessen: Der Ausgangspunkt seines Buches war die Beobachtung, dass die »Dinge des täglichen Gebrauchs [...] auf den Menschen [zurückwirken], sie sind ein Teil von ihm und verwachsen mit seinem Leben«. In Zeiten des *Internet of Things* und eines exzessivem Handygebrauchs könnte kaum ein Satz aktueller sein. Und noch ein Satz, ganz unscheinbar im Resümee stehend, könnte ein Stoßseufzer aus der Gegenwart sein, beispielsweise wenn man an die Internet euphorie der 1990er Jahre denkt, an die damaligen Hoffnungen, Versprechen und Erwartungen an Emanzipation, Freiheit und Teilhabe: »Dabei hatte alles so wunderbar angefangen.«

Martina Heßler (Darmstadt)

Menschenrechte und Geschlecht

Roman Birke/Carola Sachse (Hg.), *Menschenrechte und Geschlecht im 20. Jahrhundert. Historische Studien (Diktaturen und ihre Überwindung im 20. und 21. Jahrhundert; Bd. 12)*, Göttingen (Wallstein) 2018, 271 S., 29,90 Euro

Historische Arbeiten im Forschungsfeld von Menschenrechten und Geschlecht sind randständig. Gerade deshalb ist es erfreulich, dass die Herausgeber*innen sich dieses Forschungsfeldes angenommen haben und weiterführende geschlechterhistorische Untersuchungen zur Geschichte von Menschenrechtsdiskursen anregen. »Eine Geschlechtergeschichte der Menschenrechte in der jüngeren Vergangenheit will verstehen, wann –

von wem – warum – auf welche Weise – in welchen regionalen, nationalen und transnationalen Kontexten geschlechterpolitische Forderungen nach Veränderung bestehender [...] Verhältnisse bzw. Interventionen in laufende Veränderungsprozesse menschenrechtlich argumentiert wurden« – so ihre Prämisse.

Sie knüpfen an Erkenntnisse der neuen Historiographie der Menschenrechte an und nehmen (erweiternd) den Ansatz Lynn Hunts (*The Long and the Short* 2016) auf. Hunt analysiert Menschenrechte in Westeuropa und Nordamerika im 18. Jahrhundert aus emotions- und mediengeschichtlicher Sicht. Die Herausgeber*innen gehen weiter, indem sie danach fragen, wie Sprache zur Verhandlung von Menschenrechten genutzt wurde, um etwa Diskriminierungen auszudrücken, Veränderungen herbeizuführen oder aber bestimmte Missstände gerade nicht anzuprangern.

Der Fokus liegt auf Frauen als Akteurinnen und Trägerinnen von Menschenrechten, ihrer Rolle im umkämpften Feld der Menschenrechte und insbesondere ihrer menschenrechtlichen Argumentationen, um bessere politische, soziale und ökonomische Bedingungen für Frauen zu fordern. Daher mussten Frauen ihren »Gleichheitsanspruch« immer wieder zur Geltung bringen und ihre Berücksichtigung in den allgemeinen Menschenrechten verlangen. Frauen postulierten schon vor 1945 »ihre besonderen Rechts- und Schutzbedürfnisse als Menschenrechte«. Damit bezogen sie sich auf spezifische weibliche Gewalt- und Unrechtserfahrungen, die keine Berücksichtigung in Menschenrechtserklärungen fanden. Darüber hinaus, so die Herausgeber*innen, waren und sind Frauen ebenso wie Männer bis heute »Subjekte und Objekte widerstrebender und zum Teil unvereinbarer Menschenrechte«. Dieser Widerspruch zeige sich

etwa in »Stammesgesellschaften«. In diesen Gesellschaften stehe die Position der Frauen in der Gemeinschaft ihren »Ansprüchen als individuelle Bürgerinnen« gegenüber. Obwohl die Herausgeber*innen hier einen Widerspruch verdeutlichen, fehlt es doch an einer dezidierten Auseinandersetzung mit dem kolonialen Begriff der »Stammesgesellschaften«, der im Band nicht kritisch reflektiert wird.

Nicht zuletzt stellen sie fest, dass bereits die zweite Frauenbewegung der 1970er Jahre das binäre Geschlechtermodell kritisierte und die »Allgemeingültigkeit weiblicher Identität« hinterfragte. Mit dem Slogan »Frauenrechte sind Menschenrechte« wurde die Universalität und Untrennbarkeit der Menschenrechte auch für Angehörige des weiblichen Geschlechtes gefordert.

Das Buch enthält insgesamt neun Einzel- und Fallstudien, die das Spektrum einer Geschlechtergeschichte der Menschenrechte aufgreifen. Strukturiert ist der Band in die Kapitel »Frauenrechte und Menschenrechte in internationalen Kontexten«, »Regionale Frauen- und Menschenrechtsdiskurse im Kalten Krieg« und »Feministische Kritiken an Politik und Semantik der Menschenrechte«. Das Gros der Beiträge fokussiert dabei auf Nordamerika und Westeuropa. Enthalten sind aber – und das ist lobenswert – immerhin drei Beiträge, die die Situation und die Debatten in Lateinamerika, Afrika und Ost(mittel)europa untersuchen.

Zu Beginn des Bandes geht Birgitta Bader-Zaar vergleichend der Frage nach, ob Frauen das Stimmrecht in Großbritannien, Deutschland, Österreich, Belgien, der Schweiz, Liechtenstein und den USA als Menschenrecht oder aus anderen Gründen erlangten. Sie zeigt anhand der Fallbeispiele Liechtenstein und der Schweiz, dass der Menschenrechtsdiskurs die Debatten um das Frauenwahl-

recht erst nach der UN-Menschenrechtserklärung 1948 bestimmte. Obwohl beide Länder erst 1990 der UN beitraten, hätte die Menschenrechtserklärung den gesellschaftlichen Diskurs entscheidend beeinflusst.

Anschließend untersucht Regula Ludi am Beispiel des Völkerbundes und in einer langfristigen Perspektive den Weg eines 1934 von zehn lateinamerikanischen Staaten eingereichten Antrages, der die Garantie der Rechtsgleichheit für beide Geschlechter forderte. Dieser sollte seine Mitgliedstaaten als oberste Instanz per Abkommen dazu verpflichten, Geschlechtergleichheit als Menschenrecht anzuerkennen. Wie Ludi argumentiert, wurde der Antrag zwar nicht verabschiedet, aber sein »jurisgenerativer Charakter« hätte dafür zur Bildung einer Studienkommission zur Stellung der Frau in den Mitgliedstaaten im Jahre 1937 geführt und letztlich zur Präsenz des Themas auf internationaler Ebene.

Eleanor Roosevelt steht im Beitrag von Roman Birke im Zentrum, der ihre Kolumne *My Day* (1935–1962) auf Anwendung der Schlüsselbegriffe Menschen- und Frauenrechte untersucht. Er weist nach, dass Menschenrechte in Roosevelts Texten vor allem in der Zeit ihres Vorsitzes der UN-Menschenrechtskommission (1946–1952) präsent sind. Es fehle in ihnen jedoch an einer Verbindung zwischen Menschen- und Frauenrechten. Obwohl Roosevelt gleiche Rechte für Frauen und Männer forderte, habe sie sich nicht dezidiert für explizite Frauenrechte ausgesprochen.

Als lesenswert und gleichzeitig einen geografischen Perspektivwechsel mit sich bringend erweisen sich die Beiträge von Celia Donert und Anke Graness, die den osteuropäischen Frauenaktivismus der Jahre 1945 bis 1970 beziehungsweise den afrikanischen Menschenrechtsdiskurs fokussieren. Donert weist

nach, dass das Engagement kommunistischer Staaten in Zusammenarbeit mit Frauenbewegungen dazu führte, dass in die UN-Menschenrechtserklärung von 1948 die Klausel aufgenommen wurde, die unter anderem die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts untersagte. Sie plädiert dafür, kommunistische Organisationen von Frauen wie die weltweit agierende »Internationale Demokratische Frauenförderung« nicht nur als »sowjetisch gestützte Frontorganisationen« und ihre Mitglieder allein als Kommunistinnen zu bewerten, sondern ihre Bedeutung für die Debatte um Frauenrechte auszuloten, auch wenn sie sich vom westeuropäischen »Feminismus« kategorisch abgegrenzt hätten.

Graness rückt die afrikanische feministische Perspektive auf den Menschenrechtsdiskurs in den Mittelpunkt und deckt deren Marginalisierung auf. Sie geht der Frage nach, weshalb »eine Einschränkung individueller Rechte auf der Basis traditioneller kultureller Werte problematisch« sei und untersucht ausgewählte Schriften der afrikanischen Feministinnen Nkiru Nzegwu (Nigeria) und Fareda Banda (Simbabwe) – zwei Stimmen aus sehr unterschiedlichen afrikanischen Regionen. Diese Frauen hätten die »kolonialen Vorstellungen von der afrikanischen Familie und der afrikanischen Frau grundlegend infrage gestellt« und zu einer »Dekolonisation des Bewusstseins« beigetragen. Gleichzeitig kritisiert Graness, dass beide Feministinnen auch essentialistisch und heteronormativ argumentieren würden sowie »innere Macht- und Unterdrückungsverhältnisse« in den afrikanischen Gesellschaften nicht thematisierten. Zudem spricht sie sich allgemein für eine weitere Öffnung des Menschenrechtsdiskurses in Bezug auf den globalen Süden aus. Somit könnten Fragen der »kulturellen oder religiösen Herkunft, der Hautfarbe

und der kolonialen Erfahrung des Subjekts dieser Rechte« nachgegangen werden.

Menschenrechte und Geschlecht im 20. Jahrhundert erhebt nicht den Anspruch, alle Facetten der Thematik zu präsentieren. Das ist kein Mangel, allerdings gibt es andere Kritikpunkte. So erscheinen die Beiträge insgesamt inkohärent, gerade weil die Kontexte des Buches so heterogen sind und Menschenrechte in unterschiedlichen Bereichen untersucht werden. Es überwiegen zudem Beiträge mit europäischen Themen. Wünschenswert wäre auch die Einbeziehung anderer Weltregionen oder des Kontinents Asien für einen weiterführenden Vergleich gewesen. Stattdessen bietet der Band nur einen Beitrag zu Afrika, der zugleich eine afrikanische Perspektive zusammenfasst, einen zu Ost(mittel)europa und einen zu Lateinamerika. Trotz dieser Kritikpunkte werden im Band konzis Widersprüchlichkeiten von Menschenrechtsvorstellungen analysiert, und die Beiträge verdeutlichen, dass die Kategorie Geschlecht zur Erforschung der Menschenrechtsgeschichte essentiell ist. Umso wichtiger erscheinen deshalb weitere vergleichende Studien zu anderen Regionen, die an dieses Buch anknüpfen.

Angélique Leszczawski-Schwerk
(Dresden/Leipzig)

Politische Repräsentation des gemeinen Mannes

Adelina Wallnöfer, *Die politische Repräsentation des gemeinen Mannes in Tirol. Die Gerichte und ihre Vertreter auf den Landtagen vor 1500* (Veröffentlichungen des Südtiroler Landesarchivs; Bd. 41), Innsbruck (Wagner) 2017, 550 S., 49 €

Die vorliegende Monografie behandelt die ländlichen Tiroler Gerichte und ihre Vertreter (der titelgebende »gemeine Mann«) auf den Landtagen und ständischen Gremien von der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts bis zur Übernahme Tirols durch König Maximilian im Jahr 1490. Wallnöfer unterzieht dabei die »Sondererscheinung« in Tirol, wonach im 15. Jahrhundert neben dem landsässigen Adel, den Prälaten und den Städten auch die ländlichen Gerichte als »vierter Stand« Teil der politischen Landschaft waren, einer kritischen Prüfung. Sie erweitert damit die Ständegeschichte nicht nur um eine prozessuale Analyse der Entwicklung der ländlichen Gemeinden und deren korporativen Handelns, sondern auch um eine Untersuchung der sozio-ökonomischen Zusammensetzung der Gerichtsrepräsentanten auf den Landtagen des 15. Jahrhunderts. Diese quellenfundierte Analyse schließt damit eine Forschungslücke, zeigt aber auch Grenzen der Repräsentation auf, da nicht alle ländlichen Untertanen politisch partizipierten.

In ihrer Einleitung stellt die Autorin ihre zentrale Aussage anhand des Übergabevertrags von 1490 an König Maximilian vor, dem neben den Siegeln der Vertreter der Prälaten, des Adels und der Stadt Innsbruck auch das eines Gerichtsmannes anhing. Dieser Gerichtsmann war ein »gemainer mann«, ein Mitglied der »nachpaurschaft« zu Latsch und gehörte damit einem »genossenschaftlich organisierten Wirtschafts- und Personenverband« an. Er war zum Vertreter der Gerichtsgemeinde Schlanders für den Landtag in Innsbruck ernannt worden.

Seit Anfang des 15. Jahrhunderts versammelten sich auf Einberufung durch den Landesherrn die vier Stände Adel, Prälaten, Städte und Gerichte auf den Tiroler Landtagen. Auf ihnen wurden über